

Gesetz zur Anzeigepflicht von grenzüberschreitenden Steuergestaltungen verabschiedet

06. Januar 2020 von StB Timo Röhl

Blogbeitrag

Der Bundesrat hat am 20. Dezember 2019 dem Entwurf der Bundesregierung zur Einführung einer Mitteilungspflicht grenzüberschreitender Steuergestaltungen zugestimmt. Das neue Gesetz verpflichtet Steuerpflichtige bzw. Intermediäre dazu, dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) grenzüberschreitende Steuergestaltungsmodelle (nicht für umsatzsteuerliche Zwecke) mitzuteilen. Die neue Meldepflicht gilt ab dem 1. Juli 2020. Zu beachten ist allerdings, dass auch Gestaltungen, die zwischen dem 25. Juni 2018 und dem Tag der Umsetzung in nationales Recht erfolgten, bis zum 31. August 2020 nachzumelden sind.

Für die Hintergründe und genauen Regelungsinhalte der neuen Anzeigepflicht verweisen wir an dieser Stelle auf unseren Blog-Beitrag vom 16. Oktober 2019.

Die Änderungen im Vergleich zum Gesetzesentwurf vom 9. Oktober 2019 sind hierbei marginal ausgefallen und betreffen vor allem verfahrensrechtliche und zeitliche Anwendungsfragen. So ist der Intermediär abweichend vom Regierungsentwurf nach § 138f Abs. 3 Satz 2 und Abs.5 Satz 5 AO n. F. nicht mehr dazu verpflichtet, weitere in der gleichen Rechtssache ihm bekannte und zur Meldung verpflichtete Intermediäre dem BZSt anzuzeigen. Aus der Pflichtmeldung wurde vielmehr eine Wahlmöglichkeit.

Zusätzlich wurde der Meldeweg festgelegt. Die beim BZSt gemachten Anzeigen zur grenzüberschreitenden Steuergestaltung werden gesammelt und an die jeweils zuständige Finanzbehörde weitergeleitet. Diese allein ist grundsätzlich für die Auswertung verantwortlich. Das Bundesministerium der Finanzen wird jährlich einen Bericht mit Statistiken und Fallgruppen veröffentlichen. Daneben treten mit dem „Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen“ die folgenden Anpassungen in Kraft:

- Die Umsatzgrenze für die Beantragung der Ist-Versteuerung wird von 500.000 Euro auf 600.000 Euro angehoben
- Der Verweis auf das überarbeitete Austrittsabkommen wird bei dem Brexit-Übergangsgesetz angepasst
- Beschränkung der Verlustverrechnung bei Einkünften aus Termingeschäften und dem Ausfall von Kapitalanlagen

Gerne unterstützen wir Sie bei Detailfragen oder der Umsetzung der neuen Meldepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen.



Timo Röhl
Steuerberater
0211 47838-283
roehl@adkl-msi.de